

CODE OF CONDUCT

Lieferanten

Stand: 01 | 2024

E.INFRA Solar & Energy GmbH
Heidelberger Straße 1
01189 Dresden
T: +49 351 49778-0
F: +49 351 49778-199
E: info.solar@e-infra.com
W: www.e-infra.com/solar

Büro Kamenz
Lessingplatz 5
01917 Kamenz
T: +49 3578 7868782
E: info.solar@e-infra.com
W: www.e-infra.com/solar

Geschäftsführung:
Carsten Klemm

Registergericht:
Amtsgericht Dresden
HRB 43069
USt-IdNr. DE351340661

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANTWORTUNGSVOLLES UND NACHHALTIGES HANDELN.....	3
2	VERHALTEN ALS ARBEITGEBER.....	3
3	KINDERARBEIT UND ZWANGSARBEIT	3
4	DISKRIMINIERUNG.....	3
5	MITARBEITERRECHTE, VERGÜTUNG, ARBEITSZEITEN	4
6	SICHERHEIT UND GESUNDHEIT AM ARBEITSPLATZ	4
7	UMWELTSCHUTZ	4
8	KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG	4
9	VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN	5
10	FREIER WETTBEWERB.....	5
11	GELDWÄSCHE.....	5
12	LIEFERANTENBEZIEHUNGEN.....	5
13	EINHALTUNG DES CODE OF CONDUCT FÜR LIEFERANTEN	6

1 VERANTWORTUNGSVOLLES UND NACHHALTIGES HANDELN

Als ein dynamisch wachsendes Unternehmen sehen wir es als unsere Pflicht an, unsere Umwelt durch verantwortungsvolles Handeln in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht kontinuierlich und nachhaltig positiv zu beeinflussen. Wir empfinden es daher als selbstverständlich, unsere Lieferanten in diesen für uns wichtigen Prozess mit einzubinden.

2 VERHALTEN ALS ARBEITGEBER

Wir nehmen unsere Verantwortung und Vorbildfunktion als Arbeitgeber sehr ernst. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind das Kapital, auf dem sich der Erfolg des Unternehmens gründet.

Wir erwarten daher auch von unseren Lieferanten, dass sie ihre täglichen Geschäfte unter Berücksichtigung unseres Code of Conducts tätigen und dabei auch die folgenden Grundsätze beachten:

- » Konventionen der International Labour Organization (ILO)
- » Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- » UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen
- » Geltende nationale Gesetze.

3 KINDERARBEIT UND ZWANGSARBEIT

Kinder- und Zwangsarbeit lehnen wir kategorisch ab, auch bei Zulieferern, Partnern und Kunden.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten jegliche Art von Kinderarbeit sowie die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen verbieten und unterlassen. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten alle Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft oder Sklavenarbeit sowie der Sklaverei ähnliche Zustände verbieten und unterlassen.

4 DISKRIMINIERUNG

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördern und Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbinden. Kein Mitarbeiter darf wegen seines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung benachteiligt werden.

5 MITARBEITERRECHTE, VERGÜTUNG, ARBEITSZEITEN

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung die Rechte der Mitarbeiter achten.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit einhalten. Das Recht auf eine angemessene Vergütung wird für alle Beschäftigten anerkannt und durch die Lieferanten eingehalten. Die Entlohnung und die sonstigen Leistungen entsprechen mindestens den jeweiligen nationalen und lokalen gesetzlichen Normen bzw. dem Niveau der nationalen Wirtschaftsbereiche/Branchen und Regionen.

6 SICHERHEIT UND GESUNDHEIT AM ARBEITSPLATZ

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten. Dies umfasst einerseits die Eindämmung von vorhandenen sowie potenziellen Gesundheits-/Arbeitsrisiken und andererseits die Schulung von Mitarbeitern, um Unfällen und Berufskrankheiten bestmöglich vorzubeugen. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind ein wesentlicher Bestandteil aller Betriebsabläufe und werden von Anfang an in die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Überlegungen mit einbezogen.

7 UMWELTSCHUTZ

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, Umweltregelungen und -standards einhalten. Weiter wird erwartet, dass die Lieferanten ein ihrem Geschäftszweck angemessenes Verhalten an den Tag legen, um Umweltbelastungen und Umweltgefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb zu verbessern.

8 KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Wir tolerieren keine Korruption. Wir erwarten auch von unseren Lieferanten, dass sie Korruption nicht tolerieren und in ihren Unternehmen die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Antikorruptionsgesetze sicherstellen. Insbesondere stellen sie sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an unsere Mitarbeiter oder diesen nahestehende Dritte mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen, anbieten, versprechen oder gewähren.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten Einladungen und Geschenke nicht zur Beeinflussung missbrauchen. Einladungen und Geschenke an unsere Mitarbeiter oder diesen nahestehende Personen werden nur gewährt, wenn Anlass und Umfang angemessen sind, d.h. sie geringwertig

sind und als Ausdruck örtlich allgemein anerkannter Geschäftspraxis betrachtet werden können. Bei häufiger Wiederholung können auch geringwertige Geschenke eine unangemessene Verpflichtung gegenüber dem Schenkenden aufbauen und sind deshalb nicht akzeptabel. Gleichermaßen fordern die Lieferanten von unseren Mitarbeitern keine unangemessenen Vorteile.

9 VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit uns ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, werden schon im Ansatz vermieden. Sofern sie trotzdem

auftreten, sind sie unter Beachtung von Recht und Gesetz sowie der geltenden Richtlinien zu lösen. Voraussetzung hierfür ist eine transparente Offenlegung des Konflikts.

10 FREIER WETTBEWERB

E.INFRA SOLAR & ENERGY steht für technologische Kompetenz, Sicherheit, Qualität, Vertrauen und motivierte, verantwortungsvoll handelnde Mitarbeiter. Wir erwarten daher, dass unsere Lieferanten sich im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden Kartellgesetze beachten. Lieferanten beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzen sie eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus.

11 GELDWÄSCHE

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention einhalten und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen.

12 LIEFERANTENBEZIEHUNGEN

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an ihre Subunternehmer und Lieferanten kommunizieren und bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigen. Die Lieferanten bestärken ihre Subunternehmer und Lieferanten darin, die beschriebenen Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

13 EINHALTUNG DES CODE OF CONDUCT FÜR LIEFERANTEN

Jeder Verstoß gegen die im Code of Conduct genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens des Lieferanten betrachtet. Bei Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen dieses Code of Conduct (z.B. negativen Medienberichten) behalten wir uns vor, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen. Weiterhin behalten wir uns das Recht vor, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Lieferanten, die diesen Code of Conduct nachweislich nicht erfüllen und auch nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Fristsetzung zur Abstellung der Mängel keine Verbesserungsmaßnahmen umsetzen, außerordentlich fristlos zu kündigen.